



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

An die
Bundesministerin für Justiz
Frau Leutheusser-Schnarrenberger
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

vorab per Fax: [REDACTED]

BÜRO BERLIN

Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin

Telefon 030 2400867 - 0

Fax 030 2400867 - 19

E-Mail berlin@duh.de

Internet www.duh.de

Berlin, 11. November 2010

Ihr Ablehnungsbescheid vom 20. Oktober 2010, Az. Z A 4 1451/6 II Z5 505/2010

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger,

hiermit legen wir gegen Ihren Bescheid vom 20. Oktober 2010, Az. Z A 4 1451/6 II Z5 505/2010, hier eingegangen am 22. Oktober 2010,

Widerspruch

ein.

Begründung:

1.

Wir haben Akteneinsicht begehrt in sämtliche, in Ihrem Haus im Zusammenhang mit der Frage, was unter einer moderaten Laufzeitverlängerung zu verstehen ist, erstellten und vorhandenen Vermerke und sonstigen Schriftstücke.

Diesen Antrag auf Informationszugang haben Sie abgelehnt, weil das Bundesministerium der Justiz insoweit „nicht anspruchspflichtete Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 IFG“ sei. Die Vorbereitung einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung sei nicht Verwaltungs-

sondern Regierungstätigkeit und unterfalle daher nicht § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

Diese Auffassung ist mit dem Willen des Gesetzgebers des Informationsfreiheitsgesetzes schwerlich vereinbar. In der Begründung zu § 1 Abs. 1 S. 1 IFG heißt es vielmehr ausdrücklich:

„Die Vorbereitung von Gesetzen in den Bundesministerien als wesentlicher Teil der Verwaltungstätigkeit fällt ebenfalls in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes.“ (BT-Drs. 15/4493)

Lediglich vor dem Kabinettsbeschluss über einen Gesetzentwurf kann wegen § 4 Abs. 1 IFG ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen sein (vgl. BT-Drs. 15/4493 zu § 1 Abs. 1 S. 1 IFG). Das Bundeskabinett hat am 28. September 2010 eine Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes beschlossen. Spätestens seit diesem Zeitpunkt ist § 1 Abs. 1 S. 1 IFG einschlägige Anspruchsgrundlage für unser Informationsbegehren.

2.

Sie lehnen unseren Informationsantrag ferner mit der Begründung ab, dass in Anlehnung an § 4 IFG bei fallbezogener Abwägung zwischen unserem Informationsinteresse auf der einen Seite und der Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Bundesregierung durch die einhergehende Vorwirkung des Informationszugangs auf künftige, den Regierungsentscheidungen vorgelagerte Beratungs- sowie interne und ressortübergreifende Abstimmungsprozesse auf der anderen Seite dem Informationsbegehren der verfassungsrechtliche Ausnahmegrund des Schutzes des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“ entgegenstehe. Was die Regierung gegenüber dem Parlament und seinen Untersuchungsausschüssen nicht offenbare müsse, müsse sie erst recht nicht gegenüber einer juristischen Person des Privatrechts offenbaren. Dies gelte jedenfalls dann, wenn – wie hier – der Informationszugang wegen seiner Vorwirkung die Funktionsfähigkeit der Regierung beeinträchtigen könnte. Auch diese Begründung vermag nicht zu überzeugen:

Der ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausnahmegrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung schließt einen selbst von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein (BVerfGE 67, 100, 139 – Flick-Untersuchungsausschuss). Prüfungs-

maßstab ist deshalb vorliegend, ob die von uns begehrten Dokumente im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses vorzulegen wären. Dies ist der Fall.

Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört zwar, so das Bundesverfassungsgericht in der Flick-Entscheidung, die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und –internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Da der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dem Willensbildungs- und Entscheidungsprozess dient, erstreckt er sich aber vor allem auf laufende Verfahren (siehe auch BT-Drs. 15/4493 zu § 4 Abs. 1 IFG). Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in der fraglichen Angelegenheit ist mit dem Kabinettsbeschluss vom 28. September 2010 beendet gewesen. Seit diesem Zeitpunkt liegen Entscheidungsfindung und -hoheit über die gesetzliche Ausgestaltung einer Laufzeitverlängerung für die deutschen Kernkraftwerke ausschließlich beim Deutschen Bundestag als Legislative. Das Elfte Änderungsgesetz zum Atomgesetz wurde am 1. Oktober 2010 sogar ausdrücklich als Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP und gerade nicht als Gesetzentwurf der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem, die Flick-Entscheidung modifizierenden Beschluss vom 30. März 2004 (NVwZ 2004, 1105 ff.) festgestellt, dass sich die Frage, ob die Vorlage von Akten aus dem Bereich der Willensbildung der Regierung die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung beeinträchtigen würde, nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände beantworten lasse. Die Frage, ob die Vorlage von Akten aus dem Bereich abgeschlossener Regierungsentscheidungen, aus denen Aufschluss über die Willensbildung der Regierung und ihrer Mitglieder gewonnen werden kann, die Funktionsfähigkeit der Regierung beeinträchtigen würde, kann keineswegs pauschal bejaht werden (BVerfG NVwZ 2004, 1105, 1107). Würde sie, in der Annahme, dass jeder der Regierung unerwünschte parlamentarische Einblick in das Zustandekommen von Regierungsentscheidungen die Offenheit des Willensbildungsprozesses und damit die Funktionsfähigkeit der Regierung beeinträchtigt, grundsätzlich bejaht, so unterlägen die Entscheidungen der Regierung dem parlamentarischen Kontrollrecht nur hinsichtlich des verlautbarten Entscheidungsinhalts und solcher Entscheidungsgrundlagen, die keine Rückschlüsse auf die Willensbildung innerhalb der Regierung zulassen. Weitere Hintergründe – auch solche, ohne deren Kenntnis die getroffene Entscheidung politisch nicht beurteilt und die politische Verantwortung der Regierung für Fehler, die gerade das Zustandekommen

ihrer Entscheidungen betreffen, nicht zur Geltung gebracht werden kann – könnten dagegen nach Belieben unzugänglich gehalten werden. Das Aktenvorlagerecht, sofern es dem Parlament Zugriff gerade auch auf von der Regierung nicht freiwillig bereitgestellte Informationen über die Regierungstätigkeit verschaffen soll, liefe insoweit leer; die parlamentarische Kontrolle bliebe unwirksam (BVerfG NVwZ 2004, 1105, 1107).

In Ihrem Ablehnungsbescheid fehlt es offenkundig an der gebotenen Einzelfallprüfung. Sie behaupten, die Einsichtnahme in die Akten würde die Gefahr der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Bundesregierung „im Hinblick auf künftige vertrauliche Beratungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse mit sich bringen“. Eine Begründung dafür unter Bezugnahme auf die von uns konkret begehrten Dokumente gibt es hingegen bezeichnenderweise nicht. Tatsächlich ist eine Begründung für die von Ihnen behauptete Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Regierung bei Informationszugang zu den Vermerken oder sonstigen Schriftstücken in Zusammenhang mit der Frage, was unter einer moderaten Laufzeitverlängerung zu verstehen ist, auch nicht ersichtlich.

Rein vorsorglich sei insoweit auf das Folgende hingewiesen: Eine Gefahr, dass zur Vermeidung unerwünschter Publizität Abstimmungsprozesse aus dem Verfassungsorgan Regierung hinaus in informelle Gesprächsrunden verlagert werden, besteht jedenfalls nicht. Denn das Anliegen, dass die der Regierung als Verfassungsorgan zugewiesenen Entscheidungen nicht aus dem Regierungskollegium hinaus verlagert werden, würde durch die Vorlage der erbetenen Akten, die nicht die Beratungen der Regierung als Kollegium, sondern deren Vorbereitung innerhalb der Ressorts und zwischen den Ressorts betreffen, nicht berührt (siehe ausdrücklich auch BVerfG NVwZ 2004, 1105, 1108). Ebenso wenig begründet die Möglichkeit, dass die erbetenen Informationen zu Rückschlüssen auf die Durchsetzungsfähigkeit der beteiligten Regierungsmitglieder führen könnten, eine Gefahr für Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung.

Nach alledem wären die von uns erbetenen Informationen im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses vorzulegen. Verhält es sich aber so, kann unserem Informationsbegehren nicht der Ausschlussgrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen gehalten werden.

3.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Sie von Amts wegen unser Informationsbegehren auch auf der Grundlage anderer Informationszugangsgesetze zu prüfen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Baake
Bundesgeschäftsführer



Dr. Cornelia Ziehm
Leiterin Klimaschutz und Energiewende